

[LS]

Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV)

(vom)

Der Regierungsrat

beschliesst¹:

§ 1 Begriff

Als Unternehmen gilt jede organisatorische Einheit, mit der ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.

§ 2 Informations- und Koordinationsstelle

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion führt die Informations- und Koordinationsstelle.

² Ergänzend zu § 4 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG)² erfüllt die Informations- und Koordinationsstelle folgende weiteren Aufgaben:

- a) Erstellen eines Instruments zu Handen der Direktionen für die Durchführung der Regulierungsfolgeabschätzung und für die Prüfung des geltenden Rechts,
- b) Führung des Sekretariats der Kommission nach § 3,
- c) Sicherstellung der formellen Koordination bei der Prüfung des geltenden Rechts.

¹ Begründung siehe ABl [Jahr], ...

² LS

³ Die Direktionen unterstützen die Informations- und Koordinationsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

⁴ Das Instrument gemäss Abs. 2 lit. a wird nach der erstmaligen Ausarbeitung der Kommission zur Stellungnahme unterbreitet.

§ 3 Kommission

¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- fünf Mitgliedern des kantonalen Gewerbeverbandes, die Unternehmen von unterschiedlicher Grösse vertreten;
- drei Mitgliedern der Zürcher Handelskammer;
- zwei Mitarbeitenden der Volkswirtschaftsdirektion.

² Der Gewerbeverband und die Zürcher Handelskammer verfügen für die Nominierungen durch die Volkswirtschaftsdirektion gemäss § 55 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR)³ über ein Vorschlagsrecht.

³ Der Präsident bzw. die Präsidentin der Kommission wird auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion gewählt.

⁴ Die Kommission erlässt ein Reglement, das ihre Arbeitsweise regelt. Das Reglement bedarf der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion.

⁵ Die Volkswirtschaftsdirektion trägt die Kosten der Kommission. Die Regelung der Entschädigung und der Spesen der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss § 55 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz⁴.

³ OS 172.11

⁴ LS 177.111

§ 4 Regulierungsfolgeabschätzung

¹ Die Regulierungsfolgeabschätzung ist bei neuen kantonalen Erlassen durchzuführen, die voraussichtlich Unternehmen administrativ belasten werden.

² Mit der Regulierungsfolgeabschätzung wird insbesondere geprüft:

- a) für wie viele Unternehmen der Erlass voraussichtlich eine administrative Belastung bringt;
- b) wo und wie die administrative Belastung anfällt;
- c) wie hoch und wie häufig die administrative und finanzielle Belastung ist;
- d) ob die für Unternehmen zu erwartende administrative Belastung in einem vernünftigen Verhältnis steht zu dem vom Erlass verfolgten Zweck und
- e) ob es Alternativen zum zu prüfenden Erlass gibt, welche die Erreichung seines Zwecks sicherstellen, aber für die Unternehmen eine geringere administrative Belastung zur Folge haben.

³ Die Regulierungsfolgeabschätzung wird anhand des Instruments gemäss § 2 Abs. 2 lit. a von derjenigen Direktion durchgeführt, die für die Ausarbeitung des Erlasses zuständig ist. Diese arbeitet dabei mit der Informations- und Koordinationsstelle zusammen.

⁴ Die Volkswirtschaftsdirektion nimmt Stellung zu den Anträgen der Direktionen. Die Stellungnahme ist Bestandteil der Vorlage zum Erlass.

§ 5 Prüfung des geltenden Rechts

¹ Die Kommission bezeichnet die geltenden kantonalen Erlasse, die Unternehmen administrativ belasten und die einer Prüfung gemäss § 5 EntlG zu unterziehen sind.

² Jede Direktion prüft die Erlasse, für die sie sachlich zuständig ist, nach den Kriterien gemäss § 4 Abs. 2 und erstellt darüber einen Bericht zuhanden der Kommission.

³ Die Kommission prüft die Berichte und nimmt dazu Stellung. Vertritt die Kommission einen von der Direktionshaltung abweichenden Standpunkt, wird dieser in die Anträge integriert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.